

INHALT

- Überblick
- Ausblick

Neue Leistungsbeträge für Pflegeleistungen ab 1. Januar 2025

Überblick

Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) hat der Gesetzgeber eine **Anpassung aller Leistungen der Pflegeversicherung zum 1. Januar 2025** beschlossen. Die Leistungsbeträge nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) steigen jeweils um 4,5 Prozent.

Diese Pflegeleistungen wurden erhöht:

- Pflegegeld
- Pflegesachleistungen
- Entlastungsbetrag
- Pflegehilfsmittel zum Verbrauch
- Verhinderungspflege
- Kurzzeitpflege
- Tages- und Nachtpflege
- Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen
- Ergänzende Unterstützungsleistungen für DiPA
- Leistungen für die vollstationäre Pflege
- Wohngruppenzuschlag & Anschubfinanzierung für Wohngruppen

In der Anlage „**Leistungsansprüche der Versicherten im Jahr 2025 an die Pflegeversicherung im Kurzüberblick**“ des Bundesministeriums für Gesundheit sind die aktuell gültigen Sätze dargestellt.

Ausblick

1. Alle Leistungen der Pflegeversicherung

Die nächste reguläre Erhöhung soll **zum Jahresbeginn 2028** stattfinden. Diese Anpassung wird sich an der allgemeinen Entwicklung von Preisen und Löhnen orientieren.

2. Änderung zum 1. Juli 2025: Verhinderungspflege und gemeinsamer Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege

Der Anspruch auf Verhinderungspflege wird von 6 Wochen **auf 8 Wochen verlängert** und die Voraussetzung, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung 6 Monate gepflegt haben muss (Vorpflegezeit), entfällt.

Es bleibt aber dabei, dass der Leistungsanspruch der Verhinderungspflege geringer ausfällt, wenn die Verhinderungspflege durch Personen erbracht wird, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum 2. Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben und die Pflege nicht erwerbsmäßig ausüben.

Die Leistungen der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege werden zu einem gemeinsamen Jahresbetrag zusammengefasst. Er beträgt **maximal 3.539 Euro je Kalenderjahr** und kann flexibel für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege genutzt werden.

Die bisherige Regelung, dass nur ein Teil der Kurzzeitpflegeleistungen in Verhinderungspflegeleistungen umgewandelt werden kann, entfällt dann.

Damit die Pflegebedürftigen einen Überblick über die bereits verbrauchten Leistungen erhalten, sind die Pflegeeinrichtungen verpflichtet, den Pflegebedürftigen nach der Leistungserbringung unverzüglich eine Übersicht über die angefallenen Kosten aus dem Jahresbetrag zu übermitteln und auszuhändigen.